

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Zorneding hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung“ auf der Grundlage von § 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser neu aufzustellenden Bebauungsplanänderung „Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung“ erstreckt sich im Ortsteil Zorneding über die folgenden Flurnummern: 197/3 sowie 200/1. Alle Flurnummern dieses Bebauungsplanes liegen in der Gemarkung Zorneding. Die Lage des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung“ wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Westen durch Wohnbebauung
- Im Süden durch die innerörtliche Straße „Birkenstraße“
- Im Osten durch einen Fußweg sowie eine Grünstruktur
- Im Norden durch die S-Bahnstrecke München - Ebersberg

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im Laufe des weiteren Planverfahrens ggf. geändert werden kann.

Für die Erarbeitung dieses Bebauungsplanes ist das Planungsbüro Andreas Doktor, Äußere Münchner Str. 2, in 82515 Wolfratshausen zuständig.

Das Planungsziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes besteht in der Umsetzung einer gebietsverträglichen Nachverdichtung sowie der Bereitstellung von Wohnraum.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfolgt (sog. beschleunigtes Verfahren). Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Verfahrensart nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind erfüllt und vorliegend.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB. Dies besagt, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden und stattdessen der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben, oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden kann.

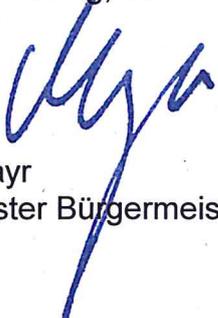
Ebenso kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auf dessen Grundlage dieses Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, auf die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung des Umweltberichts aufgrund § 2a BauGB, verzichtet werden.

Zudem kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf die Auflistung der nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB vorliegenden und verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, verzichtet werden. Diese und die in den beiden oberen Absätzen erklärten Regelungsinhalte werden im Rahmen dieses Bebauungsplanes angewendet.

Diese Bekanntmachung ist vom 27.01.2021 bis 02.03.2021 auch auf der Homepage der Gemeinde Zorneding online abrufbar, unter folgendem Pfad:

www.zorneding.de >> **Gemeinde** >> **Amtliche Bekanntmachungen, dort unter der Rubrik „Bauamt“**

Zorneding, den 19.01.2021


Mayr
Erster Bürgermeister



Aushang am: 27.01.2021
Abnahme am: 02.03.2021